

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1370/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1371/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)** 2
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1372/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1996 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen** 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1373/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 zur übergangsweisen Anpassung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90 und (EWG) Nr. 862/91 geschaffenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft** 5
- Verordnung (EG) Nr. 1374/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 über das Ausmaß, in dem den im Juli 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann 8
- Verordnung (EG) Nr. 1375/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor 9
- Verordnung (EG) Nr. 1376/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle 11
- Verordnung (EG) Nr. 1377/96 der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 13

- ★ **Richtlinie 96/36/EG der Kommission vom 17. Juni 1996 zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme von Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾** 15
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

96/429/Euratom, EGKS, EG:

- ★ **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1996 zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** 31

96/430/Euratom, EGKS, EG:

- ★ **Beschluß der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 8. Juli 1996 zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** 32

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/96 DES RATES

vom 15. Juli 1996

zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 23,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 940/96 vom 23. Mai 1996⁽³⁾ wurde ein vorläufiger Antidumpingzoll auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand eingeführt.

Die Sachaufklärung ist noch nicht abgeschlossen, und die Kommission hat die bekanntermaßen betroffenen

Ausführer von ihrer Absicht in Kenntnis gesetzt, eine Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Zolls um zwei Monate vorzuschlagen.

Die Ausführer erhoben dagegen keine Einwände —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren texturierter Polyester-Filamentgarne mit Ursprung in Indonesien und Thailand, der mit der Verordnung (EG) Nr. 940/96 eingeführt wurde, wird um zwei Monate bis zum 1. Dezember 1996 verlängert. Sie endet jedoch, wenn vor Ablauf dieses Zeitraums der Rat endgültige Maßnahmen erläßt oder das Verfahren gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 eingestellt wird.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 1996.

Im Namen des Rates

Der Präsident

D. SPRING

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 522/94 (ABl. Nr. L 66 vom 10. 3. 1994, S. 10).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 128 vom 29. 5. 1996, S. 3.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1371/96 DER KOMMISSION**vom 16. Juli 1996****über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 875/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1111/96 der Kommission vom 20. Juni 1996 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1996 und die Einreichung neuer Anträge⁽⁷⁾, wurden die verfügbaren Mengen für neue Einfuhrlizenzanträge im Rahmen des Zollkontingents für das dritte Quartal 1996 festgesetzt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 werden unverzüglich die Mengen bestimmt, für die Lizenzen für den oder die betreffenden Ursprünge erteilt werden können.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 gilt folgendes: Liegen die Mengen, für die Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen für die eine und/oder andere Gruppe von Marktbeteiligten gestellt wurden, für ein Quartal und ein in Anhang I der Verord-

nung (EG) Nr. 478/95 genanntes Ursprungsland bzw. eine dort genannte Gruppe von Ursprungsländern über der verfügbaren Menge, so wird ein Prozentsatz festgesetzt, um den die Mengen in den diesbezüglichen Anträgen gekürzt werden. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Anträge, die Lizenzen für die Kategorie C oder die Kategorien A und B von höchstens 150 Tonnen betreffen, sofern die so beantragte Gesamtmenge der Kategorien A und B eines bestimmten Ursprungs 15 % der beantragten Gesamtmengen nicht überschreitet.

Da die für den Ursprung „Kolumbien Gruppe B und Venezuela“ beantragten Mengen die noch verfügbare Menge überschreiten, ist ein Kürzungskoeffizient anzuwenden. Für die in allen anderen neuen Anträgen aufgeführten Mengen können Einfuhrlizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung muß unverzüglich anwendbar sein, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen werden für das dritte Quartal 1996 folgende Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 erteilt:

1. für die in den Lizenzanträgen vermerkten,
 - a) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,6673 multiplizierten Mengen der Kategorie B mit Ursprung in Kolumbien, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
 - b) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,7423 multiplizierten Mengen der Kategorien A und B Ursprung „Venezuela“, ausgenommen Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen mit einem anderen Ursprung als dem unter Ziffer 1 genannten;
3. für die in den Lizenzanträgen vermerkten Mengen der Kategorie C.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 118 vom 15. 5. 1996, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 148 vom 20. 6. 1996, S. 22.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1372/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1996 im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2801/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben⁽³⁾ sieht die Festsetzung der Pauschalvergütungen vor, die dem Mitgliedstaat der für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen zu zahlen sind.

Die Verordnung (EG) Nr. 3141/94 der Kommission⁽⁴⁾ sieht für das Rechnungsjahr 1995 eine Pauschalvergütung von 120 ECU je Betriebsbogen vor.

Die allgemeine Kostenentwicklung und ihre Auswirkungen auf die Kosten der Erstellung des Betriebsbogens rechtfertigen keine Änderung dieses Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Pauschalvergütung, die die Kommission dem Mitgliedstaat für jeden ordnungsgemäß ausgefüllten Betriebsbogen zahlt, wird für das Rechnungsjahr 1996 auf 120 ECU festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt für das Rechnungsjahr 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 6. 12. 1995, S. 3.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 332 vom 22. 12. 1994, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1373/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur übergangsweisen Anpassung der mit den Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90 und (EWG) Nr. 862/91 geschaffenen Sonderregelungen für die Einfuhr von Reis zur Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1250/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Reiseinfuhren aus der Arabischen Republik Ägypten⁽³⁾, (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 619/96 der Kommission⁽⁵⁾, sowie (EWG) Nr. 3491/90 des Rates vom 26. November 1990 über die Einfuhr von Reis mit Ursprung in Bangladesch⁽⁶⁾ können im Rahmen bestimmter Höchstmengen Abschläge auf die Abschöpfungen für in die Gemeinschaft eingeführten Reis aus bestimmten Drittstaaten vorgenommen werden, sofern diese Staaten insbesondere eine Ausfuhrabgabe erheben.

Die Kommissionsverordnungen (EWG) Nr. 2942/73⁽⁷⁾ und (EWG) Nr. 999/90⁽⁸⁾, beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2123/95⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 862/91⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2123/95, enthalten Durchführungsvorschriften zu diesen Sonderregelungen.

Die Gemeinschaft hat sich aufgrund des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde

geschlossenen Abkommens über die Landwirtschaft verpflichtet, die variablen Abschöpfungen zu tarifieren und ab dem 1. Juli 1995 durch Zollsätze zu ersetzen. Da diese Ersetzung die Sonderregelungen undurchführbar zu machen droht, ist es daher bis zum Abschluß neuer Abkommen mit den betreffenden Staaten notwendig, die vorgenannten Kommissionsverordnungen unter Erhaltung ihres Kerns übergangsweise anzupassen.

Dazu ist es erforderlich, die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ zu ersetzen und die den Drittstaaten gewährten Abschläge auf die ab 1. Juli geltenden Zölle anzuwenden. Um den Interessen der Ausfuhrstaaten nicht zu schaden, ist es ferner notwendig, das Zugeständnis der Verringerung des Industrieschutzbeitrags durch eine Pauschalverringerung des Einfuhrzolls zu ersetzen.

Für Einfuhren von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 und von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 gelten die zu dem in Artikel 67 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽¹¹⁾ geltenden Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs.

Damit die ausfuhrzollgebundenen Regelungen einwandfrei funktionieren, müssen im voraus Zollsätze für die Einfuhr festgesetzt werden. Daher empfiehlt es sich, die Möglichkeit beizubehalten, nach welcher der am Tag der Beantragung der Einfuhrlizenz geltende Betrag im voraus festgesetzt werden kann.

Es empfiehlt sich, den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽¹²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1029/96⁽¹³⁾, festgesetzten Betrag der Sicherheit für Lizenzen zu erhöhen, um die Kosten der mit Vorausfestsetzung durchgeführten Operationen zu decken.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2123/95 wurden bis zum 30. Juni 1996 befristete Übergangsmaßnahmen erlassen, um den Übergang von den genannten Sonderregelungen für die Einfuhr zu erleichtern.

Die Übergangsmaßnahmen wurden mit Verordnung (EG) Nr. 1193/96 bis 30. Juni 1997 verlängert, und daher müssen die Maßnahmen der Verordnung (EG) Nr. 2123/95 bis zum 30. Juni 1997 verlängert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 161 vom 26. 6. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 337 vom 4. 12. 1990, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 10. 1973, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 101 vom 21. 4. 1990, S. 20.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 212 vom 7. 9. 1995, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 88 vom 9. 4. 1991, S. 7.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 19. 10. 1992, S. 16.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 137 vom 8. 6. 1996, S. 1.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3877/86 des Rates vom 16. Dezember 1986 über die Einfuhren der Reissorte „aromatisierter langkörniger Basmati“⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3130/91⁽²⁾, gilt jedoch nur bis 30. Juni 1996. Für diese Regelung sind also keine Übergangsmaßnahmen mehr vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Reis —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2942/73 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Der Betrag, um den die gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates^(*) festgesetzten Zölle gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1250/77 des Rates^(**) zu verringern sind, wird spätestens am zehnten Tag des dem Vierteljahr seiner Anwendung vorangehenden Monats festgesetzt.

Der in demselben Artikel erwähnte Bezugszeitraum ist das dem Monat dieser Festsetzung vorangehende Vierteljahr.

(*) ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

(**) ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1977, S. 9.“

2. In Artikel 3 Absatz 2 wird der Begriff „die Abschöpfung“ durch „die geltenden Zollsätze“ ersetzt.

Artikel 2

Die Verordnung (EWG) Nr. 999/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Einfuhrzölle gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden von der Kommission zweiwöchentlich nach folgenden Kriterien festgesetzt:

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) der KN-Codes 1006 10 21 bis 1006 10 98 ist gleich den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.

1418/76 festgesetzten Satz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU.

- Der Zollsatz für die Einfuhr von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrages von 6,52 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von Reisbruch des KN-Codes 1006 40 00 ist gleich dem im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsatz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 3,62 ECU.“

2. In Artikel 3 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Ursprungsland. Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Satz. Dieser Betrag wird angepaßt in Abhängigkeit von der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung geltenden Interventionsankaufspreis und dem zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Preis, gegebenenfalls erhöht um

- 80 % im Fall von geschältem Reis der Indica-Gruppe,
- 163 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Indica-Gruppe,
- 88 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe,
- 167 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe.

Als Reis der Indica-Gruppe und der Japonica-Gruppe gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission^(*) genannte Reis.

(*) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.“

3. In Artikel 2 Absätze 1, 2 und 3 sowie in Artikel 3 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 862/91 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Die Einfuhrzollbeträge gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 werden von der Kommission zweiwöchentlich nach folgenden Kriterien festgesetzt:

- Der Zollsatz für die Einfuhr von Rohreis (Paddy-Reis) der KN-Codes 1006 10 mit Ausnahme des KN-Codes 1006 10 10 ist gleich den im Gemeinsamen Zolltarif festgesetzten Zollsätzen, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU.
- Der Zollsatz für die Einfuhr von geschältem Reis des KN-Codes 1006 20 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Satz, abzüglich 50 % und eines Betrages von 4,34 ECU.

(1) ABl. Nr. L 361 vom 20. 12. 1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 297 vom 29. 10. 1991, S. 1.

- Der Zollsatz für die Einfuhr von halbgeschliffenem Reis des KN-Codes 1006 30 ist gleich dem gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzten Zollsatz, vermindert um 16,78 ECU, abzüglich 50 % und eines Betrages von 6,52 ECU.“

2. In Artikel 4 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Die Einfuhrlizenz, die für eine Menge ausgestellt wird, die die im Ursprungserzeugnis gemäß Artikel 2 angegebene Menge nicht überschreitet, verpflichtet zur Einfuhr aus Bangladesch. Als Einfuhrzollsatz gilt der am Tag der Lizenzbeantragung geltende Satz. Dieser Betrag wird angepaßt in Abhängigkeit von der Differenz zwischen dem im Monat der Antragstellung geltenden Interventionsankaufspreis und dem zum Zeitpunkt der Überführung in den freien Verkehr geltenden Preis, gegebenenfalls erhöht um

- 80 % im Fall von geschältem Reis der Indica-Gruppe,
- 163 % im Fall von halbgeschliffenem Reis der Indica-Gruppe,
- 88 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe,
- 167 % im Fall von geschältem Reis der Japonica-Gruppe.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Als Reis der Indica-Gruppe und der Japonica-Gruppe gilt der in Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1573/95 der Kommission (*) genannte Reis.

(*) ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 53.“

3. In Artikel 4 Absätze 1, 3 und 4 wird die Bezeichnung „Abschöpfung“ durch die Bezeichnung „Zoll“ ersetzt.

Artikel 4

Abweichend von Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 beträgt die Höhe der Sicherheit für die im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2942/73, (EWG) Nr. 999/90 und (EWG) Nr. 862/91 ausgestellten Verordnungen 28 ECU/Tonne.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 1374/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1996 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2856/95 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

Alle für das in der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf Ausfuhrlicenzen für das dritte Vierteljahr 1996 werden in vollem Umfang genehmigt.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12 die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahres 1996 bis zu einer Menge von 4 939 Tonnen Einfuhrlicenzanträge eingereicht werden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleischmengen, die im Rahmen der genannten Regelung im dritten Vierteljahr 1996 ausgeführt werden können, festgelegt.

Artikel 3

Die für das dritte Vierteljahr 1996 eingereichten Lizenzanträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung stehen. Daher können alle Anträge genehmigt werden —

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 299 vom 12. 12. 1995, S. 10.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1375/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Markt-
organisation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 2916/95 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 8 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75
kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen
und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1
Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeug-
nisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen
werden.

Die in Drittländern bestehende Marktlage und der
bezüglich einiger Bestimmungsländer bestehende Wett-
bewerb erfordern, daß für bestimmte Erzeugnisse des
Eiersektors differenzierte Erstattungen festgesetzt werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽³⁾, geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1380/95⁽⁴⁾, untersagt den
Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der
Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Monte-
negro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie
denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 und der Verord-

nung (EG) Nr. 462/96 des Rates⁽⁵⁾ der genannten
Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung
der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu
tragen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Marktsituation bei Eiern führt dazu, die Erstattung auf
einen Betrag festzusetzen, der der Gemeinschaft die Teil-
nahme am internationalen Handel ermöglicht und dem
Charakter der Ausfuhren dieser Erzeugnisse sowie ihrer
Bedeutung zum gegenwärtigen Zeitpunkt Rechnung trägt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Eier und Geflügel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Verzeichnis der Codes der Erzeugnisse, bei deren
Ausfuhr die in Artikel 8 der Verordnung (EWG)
Nr. 2771/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die
Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 305 vom 19. 12. 1995, S. 49.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 138 vom 21. 6. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 65 vom 15. 3. 1996, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen auf dem Eiersektor

Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
		ECU/100 Einheiten
0407 00 11 000	02	3,50
0407 00 19 000	02	1,60
		ECU/100 kg
0407 00 30 000	03	8,00
	04	6,00
	05	15,00
0408 11 80 100	01	45,00
0408 19 81 100	01	20,00
0408 19 89 100	01	20,00
0408 91 80 100	01	35,00
0408 99 80 100	01	9,00

⁽¹⁾ Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz;
- 02 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika;
- 03 Kuwait, Bahrain, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong und Rußland;
- 04 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz und der unter 03 und 06 genannten Bestimmungen;
- 05 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand und Taiwan.

⁽²⁾ Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 990/93 und der Verordnung (EG) Nr. 462/96 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

N.B. Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1376/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1126/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zuckerssektors außer Melasse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1127/96⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1195/96 der Kommission⁽⁵⁾, zuletztgeändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1369/96⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 3.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 25. 6. 1996, S. 12.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1996, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 177 vom 16. 7. 1996, S. 22.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 ⁽¹⁾	25,35	3,68
1701 11 90 ⁽¹⁾	25,35	8,86
1701 12 10 ⁽¹⁾	25,35	3,55
1701 12 90 ⁽¹⁾	25,35	8,43
1701 91 00 ⁽²⁾	28,34	11,06
1701 99 10 ⁽²⁾	28,34	6,54
1701 99 90 ⁽²⁾	28,34	6,54
1702 90 99 ⁽³⁾	0,28	0,37

⁽¹⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

⁽²⁾ Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

⁽³⁾ Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1377/96 DER KOMMISSION

vom 16. Juli 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2933/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Juli 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. Juli 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 307 vom 20. 12. 1995, S. 21.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 16. Juli 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)			(ECU/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 35	052	73,4	0808 20 51	508	116,4
	060	80,2		512	76,6
	064	70,8		524	86,8
	066	40,4		528	84,3
	068	62,3		624	86,5
	204	86,8		728	107,3
	208	44,0		800	78,0
	212	97,5		804	104,8
	624	95,8		999	86,8
	999	72,4		039	104,1
ex 0707 00 25	052	75,7	0809 10 40	052	138,2
	053	156,2		064	72,5
	060	61,0		388	96,7
	066	53,8		400	70,4
	068	69,1		512	80,5
	204	144,3		528	96,4
	624	87,1		624	79,0
	999	92,5		728	115,4
	052	65,9		800	95,1
	204	77,5		804	73,0
0709 90 77	412	54,2	0809 20 59	999	92,8
	624	151,9		052	144,4
	999	87,4		061	51,3
	052	130,3		064	92,9
	204	88,8		400	338,0
0805 30 30	220	74,0	0809 30 31, 0809 30 39	999	156,6
	388	79,2		052	192,6
	400	68,2		061	182,0
	512	54,8		064	137,1
	520	66,5		066	73,7
	524	54,0		068	91,0
	528	61,9		400	205,1
	600	96,5		600	94,9
	624	48,9		616	85,2
	999	74,8		624	63,7
0808 10 71, 0808 10 73, 0808 10 79	039	120,2	0809 40 30	676	166,2
	052	64,0		999	129,2
	064	78,6		052	63,1
	284	72,1		220	121,8
	388	99,5		624	106,8
	400	78,0		999	97,2
	404	63,6		052	73,2
	416	72,7		064	80,4
				066	84,9
				068	61,2

(1) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 16). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

RICHTLINIE 96/36/EG DER KOMMISSION

vom 17. Juni 1996

zur Anpassung der Richtlinie 77/541/EWG des Rates über Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme von Kraftfahrzeugen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/54/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,gestützt auf die Richtlinie 77/541/EWG des Rates vom 28. Juni 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sicherheitsgurte und Haltesysteme für Kraftfahrzeuge⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/628/EWG der Kommission⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Richtlinie 77/541/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf diese Richtlinie Anwendung.

Insbesondere wird in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, daß jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen mit den einschlägigen Punkten des Anhangs I dieser Richtlinie sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der genannten Richtlinie beigelegt wird, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann.

Aufgrund des technischen Fortschritts kann ein besserer Schutz der Insassen dadurch gewährleistet werden, daß an den äußeren Rücksitzen von Kraftfahrzeugen der Klasse M₁ der Einbau von Dreipunktgurten mit Retraktoren verbindlich vorgeschrieben wird.

An allen mit einem Airbag ausgerüsteten Sitzplätzen ist ein Warnschild anzubringen, das die Fahrzeugbenutzer darauf hinweist, daß ein Airbag eingebaut ist und daher an diesem Sitz keine nach hinten gerichtete Kinderrückhalteeinrichtung angebracht werden darf. Diese Richtlinie sollte erneut geändert werden, sobald auf internationaler Ebene ein optimales Piktogramm eingeführt ist.

Der Schutz der Insassen gegen ein Hinausgeschleudertwerden im Falle eines Unfalls läßt sich dadurch verbes-

sern, daß in Kraftfahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ entsprechend der Richtlinie 90/628/EWG an allen nach vorn und nach hinten gerichteten Sitzen zumindest der Einbau von Beckengurten mit Retraktoren und im Falle bestimmter Fahrzeuge der Klasse M₂ von Becken- und Schulterschräggurten vorgeschrieben wird (ausgenommen sind Fahrzeuge, die für den Einsatz im Nahverkehr (Stadtbusse) und für stehende Fahrgäste ausgelegt sind).

Das Inkrafttreten einer Änderung dieser Richtlinie, durch die der Einbau von Beckengurten in Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃ vorgeschrieben wird, ist Voraussetzung für die Anpassung der Richtlinie 76/115/EWG des Rates⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/629/EWG der Kommission⁽⁶⁾, über Verankerungen der Sicherheitsgurte und der Richtlinie 74/408/EWG des Rates⁽⁷⁾ über die Widerstandsfähigkeit der Sitze an den technischen Fortschritt.

Fahrzeuginsassen, insbesondere auf den hinteren Mittelsitzen von Personenkraftwagen, müssen besser gegen ein Herausgeschleudertwerden im Falle eines Unfalls geschützt werden. Daher sind weitere Änderungen dieser Richtlinie erforderlich.

Die Wirksamkeit der in dieser Richtlinie zur Verbesserung des Fahrgastschutzes in Kraftomnibussen beschriebenen Maßnahmen hängt davon ab, ob die vorgeschriebenen Sicherheitsgurte auch angelegt werden. Daher sollte diese Richtlinie durch eine Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates⁽⁸⁾ über das Anlegen von Sicherheitsgurten ergänzt werden.

Auf die Richtlinie 74/60/EWG des Rates⁽⁹⁾ über die Innenausstattung von Kraftfahrzeugen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 78/632/EWG⁽¹⁰⁾, wird Bezug genommen.

Die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der verfügende Teil der Richtlinie 77/541/EWG wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. 2. 1970, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 8. 11. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 220 vom 29. 8. 1977, S. 95.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1990, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 24 vom 30. 1. 1976, S. 6.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 341 vom 6. 12. 1990, S. 14.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 221 vom 12. 8. 1974, S. 1.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1991, S. 26.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 11. 2. 1974, S. 2.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 26.

1. — In Artikel 2 Absatz 1 werden die Worte „... oder seinem Beauftragten ...“ gestrichen.
— Artikel 4 erhält folgende Fassung:
„Die zuständigen Behörden eines jeden Mitgliedstaates unterrichten einander im Rahmen des in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Verfahrens über alle Typen von Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen, für die eine Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen wurde.“
— In Artikel 9 wird „Anhang I“ durch „Anhang II A“ ersetzt.
2. Ein Verzeichnis der Anhänge wird eingefügt und die Anhänge der Richtlinie 77/541/EWG werden entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.
3. In allen Sprachen außer Englisch wird der für die Übersetzung von „type approval“ verwendete Ausdruck ersetzt (im Deutschen: Betriebserlaubnis oder Bauartgenehmigung durch den Ausdruck „Typgenehmigung“).

Artikel 2

1. Ab dem 1. Januar 1997 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme beziehen,

- für den Typ eines Kraftfahrzeugs, Sicherheitsgurts oder Rückhaltesystems weder die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,
- noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen oder den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Sicherheitsgurten oder Rückhaltesystemen verbieten,

wenn die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme die Anforderungen der Richtlinie 77/541/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, erfüllen.

2. Vorbehaltlich der Vorschriften von Absatz 5 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme beziehen sowie für den Typ eines Sicherheitsgurtes oder Rückhaltesystems bei Fahrzeugen der Klassen M₂ mit bis zu 3,5 Tonnen und ab dem 1. Oktober 1999 sowie ab dem 1. Oktober 1997 bei allen anderen Fahrzeugen

- die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und
- die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 77/541/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt sind.

3. 1. Vorbehaltlich der Vorschriften von Absatz 5 sowie ab dem 1. Oktober 2001 bei Fahrzeugen der Klasse M₂ mit bis zu 3 500 kg und ab dem 1. Oktober 1999 bei allen anderen Fahrzeugen der Klasse M

- betrachten die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme beziehen, die gemäß der Richtlinie 70/156/EWG ausgestellten Übereinstimmungs-

bescheinigungen für Neufahrzeuge als nicht mehr gültig im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Richtlinie,

- dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme beziehen, die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 70/156/EWG versehen sind, verweigern und
- dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme beziehen, den Verkauf und die Inbetriebnahme neuer Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme verweigern,

wenn die Anforderungen der Richtlinie 77/541/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt sind.

3. 2. Ab dem 1. Oktober 1999 gelten für Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme als Bauteile im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG die Vorschriften der Richtlinie 77/541/EWG, in der Fassung dieser Richtlinie.

4. Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3.2 können die Mitgliedstaaten für als Ersatzteile bestimmte Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme die EG-Typgenehmigung weiterhin nach den früheren Fassungen der Richtlinie 77/541/EWG erteilen und den Verkauf und die Inbetriebnahme zulassen, sofern diese Sicherheitsgurte oder Rückhaltesysteme

- für den Einbau in bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge bestimmt sind und
- den bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

5. Ungeachtet der Absätze 2 und 3.1 gelten ab dem 1. Januar 1997 hinsichtlich der Vorschriften für ein Airbag-Warnschild im Sinne von 3.1.11 des Anhangs I die Vorschriften dieser Absätze.

Artikel 3

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 1996 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 17. Juni 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission

ANHANG

Das folgende Verzeichnis der Anhänge wird eingefügt:

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

ANHANG I:	Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen, EG-Bauteil-Typgenehmigung, Einbauvorschriften
ANHANG II:	Typgenehmigungsunterlagen
	<i>Anlage 1. Beschreibungsbogen (Bauteil)</i>
	<i>Anlage 2. Beschreibungsbogen (Fahrzeug)</i>
	<i>Anlage 3. Typgenehmigungsbogen (Bauteil)</i>
	<i>Anlage 4. Typgenehmigungsbogen (Fahrzeug)</i>
ANHANG III:	EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen
ANHANG IV:	Beispiel für eine Versuchsanordnung zur Dauerprüfung der Retraktoren
ANHANG V:	Beispiel für eine Versuchsanordnung zur Prüfung der Verriegelung von Retraktoren mit Notverriegelung
ANHANG VI:	Beispiel für eine Einrichtung zur Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Retraktoren gegen Staub
ANHANG VII:	Beschreibung des Prüfwagens, des Sitzes, der Verankerung und der Bremseinrichtung
ANHANG VIII:	Beschreibung der Prüfpuppe
ANHANG IX:	Verzögerungskurve des Prüfwagens
ANHANG X:	Betriebsanleitung
ANHANG XI:	Prüfung eines gemeinsamen Verschlusses
ANHANG XII:	Abrieb- und Mikroschlupfprüfung
ANHANG XIII:	Korrosionsprüfung
ANHANG XIV:	Chronologischer Ablauf der Prüfungen
ANHANG XV:	Einbau der Sicherheitsgurte mit Übersicht über Gurt- und Retraktortypen
ANHANG XVI:	Übereinstimmung der Produktion

Anhang I wird wie folgt geändert:

— Nr. 0 erhält folgende Fassung:

„0. **Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme, die zum Einbau in Fahrzeuge gemäß Artikel 9 und zur getrennten Benutzung, d. h. einzeln von Personen mit der Größe von Erwachsenen bestimmt sind, die nach vorne oder nach hinten gerichtete Sitze einnehmen.“

— Nach der Nummer 1. 22. werden fünf neue Nummern mit folgendem Wortlaut eingefügt:

- „1. 23. ‚Bezugsbereich‘ der Bereich zwischen zwei senkrechten 400 mm voneinander entfernten und zum H-Punkt symmetrischen Längsebenen, der durch Drehung der Prüfanordnung von der Vertikalen in die Horizontale wie im Anhang II der Richtlinie 74/60/EWG beschrieben, bestimmt wird. Die Prüfanordnung ist, wie in diesem Anhang beschrieben, zu positionieren und auf eine Höchstlänge von 840 mm einzustellen.
1. 24. ‚Airbag-Einrichtung‘ eine Einrichtung, die zur Ergänzung der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme in Kraftfahrzeuge eingebaut wird. Dabei handelt es sich um Systeme, bei denen im Falle eines schweren Aufpralls auf das Fahrzeug automatisch ein elastisches Kissen aufgeblasen wird, das dazu bestimmt ist, durch Kompression des darin enthaltenen Gases die Schwere des Aufschlags eines oder mehrerer Körperteile eines Fahrzeuginsassen auf Teile des Innenraums zu begrenzen.
1. 25. ‚Beifahrer-Airbag‘ eine Airbag-Einrichtung zum Schutz von Insassen auf anderen Sitzen als dem Fahrersitz im Falle eines Frontalaufpralls.
1. 26. ‚Kinderrückhalteeinrichtung‘ eine Einrichtung, die sich aus Bauteilen zusammensetzt, zu denen eine Kombination aus Gurten oder biegsamen Teilen mit Verschuß, Verstell- und Befestigungseinrichtungen und in einigen Fällen zusätzlich ein Sitz und/oder Aufprallschutz gehören, die an einem Kraftfahrzeug befestigt werden können. Sie muß ferner so gebaut sein, daß sie im Falle eines Aufpralls oder einer plötzlichen Verzögerung des Fahrzeugs die Verletzungsgefahr für ihren Benutzer durch Einschränkung der Beweglichkeit seines Körpers verringert.
1. 27. ‚Nach hinten gerichtet‘ in die der normalen Fahrtrichtung des Fahrzeugs entgegengesetzte Richtung gerichtet.“

— Die Nummern 1.8.4.1. und 1.8.4.2. erhalten folgende Fassung:

- „1.8.4.1. Verzögerung des Fahrzeugs (einfache Empfindlichkeit).
- 1.8.4.2. Eine Kombination aus der Verzögerung des Fahrzeugs, des Abrollens des Gurtbandes oder sonstiger automatischer Mittel (mehrfache Empfindlichkeit).“

— Nummer 2.1.1. erhält folgende Fassung:

- „2.1.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für den Typ eines Sicherheitsgurtes ist vom Hersteller zu stellen.

Der Antrag auf Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für den Typ eines Rückhaltesystems ist vom Hersteller oder vom Hersteller des Fahrzeugs in das sie eingebaut werden soll, zu stellen.“

— Nummer 2.1.2. erhält folgende Fassung:

- „2.1.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 des Anhangs II enthalten. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst sind die folgenden Probestücke vorzulegen.“

— Nummer 2.1.2.1. wird gestrichen.

— Die Nummern „2.1.2.2., 2.1.2.3. und 2.1.2.4.“ werden jeweils in „2.1.2.1., 2.1.2.2. und 2.1.2.3.“ umnummeriert.

— Nummer 2.1.3. erhält folgende Fassung:

- „2.1.3. Bei Rückhaltesystemen sind vom Antragsteller dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen des Rückhaltesystems zuständigen technischen Dienst zwei Probestücke vorzulegen. Dazu können zwei Probestücke der unter 2.1.2.1. bezeichneten Gurte gehören und, nach Wahl des Herstellers, entweder ein dem zu genehmigenden Fahrzeugtyp entsprechendes Fahrzeug oder das Teil bzw. die Teile des Fahrzeugs, die vom technischen Dienst für die Prüfung als wesentlich erachtet werden.“

— Nach der Nummer 2.4.1.4. wird eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2.4.1.5. Die Verwendung von Werkstoffen, deren Wasserrückhalteeigenschaften denen von Polyamid 6 entsprechen, ist in den mechanischen Teilen, bei denen sich diese Eigenschaften nachteilig auf ihren Betrieb auswirken könnten, unzulässig.“

— Nummer 2.4.5.2.1. wird am Ende wie folgt geändert:

„Bei einfacher Empfindlichkeit gemäß 1.8.4.1. gelten lediglich die Vorschriften für die Verzögerung des Fahrzeugs.“

— Unter Nummer 2.4.5.2.1.5. wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Diese Anforderung braucht jedoch bei einem Retraktor mit mehrfacher Empfindlichkeit nicht erfüllt zu werden, sofern nur eine Empfindlichkeit von einem äußeren Signal oder einer Energiequelle abhängt und der Ausfall des Signals oder der Energiequelle dem Fahrer durch optische bzw. akustische Mittel angezeigt wird.“

— Nummer 2.4.5.2.2. erhält folgende Fassung:

„2.4.5.2.2. Ein Retraktor mit Notverriegelung und mehrfacher Empfindlichkeit, wovon eine auf das Abrollen des Bandes anspricht, muß bei der Prüfung nach 2.7.7.2. den genannten Anforderungen genügen und sich außerdem verriegeln, wenn die in Richtung des Bandauszugs gemessene Gurtbandbeschleunigung mindestens 2,0 G beträgt.“

— Nach der Nummer 2.6.1.4.2. wird eine neue Nummer mit folgender Fassung eingefügt:

„2.6.1.5. Abweichend davon dürfen die Verlagerungen bei einem Rückhaltesystem größer sein als unter 2.6.1.3.2. vorgesehen, sofern die an den Sitzen angebrachte obere Verankerung unter die Ausnahmeregelung nach 5.5.4. des Anhangs I der Richtlinie 76/115/EWG fällt. Einzelheiten über das betreffende Rückhaltesystem müssen im Nachtrag zu den Typgenehmigungsbogen gemäß den Anlagen 3 und 4 des Anhangs II angegeben werden.“

— In Nummer 2.7.3. wird „2.1.2.4.“ durch „2.1.2.2.“ ersetzt.

— Nummer „2.7.10.“ (Prüfbericht), die in der Richtlinie 90/628/EWG nicht umnummeriert wurde, erhält die Nummer „2.7.11.“.

— Der letzte Satz der Nummer 2.7.11. erhält folgende Fassung:

„Hat die Vorverlagerung der Prüfpuppe die in 2.6.1.3.2. angegebenen Werte überschritten, so ist im Prüfbericht zu vermerken, ob den Anforderungen in 2.6.1.4.1. entsprochen wurde.“

— Nummer 2.8.3. erhält folgende Fassung:

„2.8.3. Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.“

— Nummer 2.8.3.1. erhält folgende Fassung:

„2.8.3.1. Besondere Vorschriften für die durchzuführenden Prüfungen sowie die Häufigkeit der Prüfungen sind in Anhang XVI dieser Richtlinie festgelegt.“

— Die Nummern 2.8.3.2. bis 2.8.4.5. werden gestrichen.

— Nummer 3.1.1. erhält folgende Fassung:

„3.1.1. Mit Ausnahme von Klappsitzen (im Sinne der Richtlinie 76/115/EWG) und Sitzplätzen, die nur zur Verwendung bei stehendem Fahrzeug vorgesehen sind, müssen Sitze von unter Artikel 9 fallenden Fahrzeugen der Klassen M und N (mit Ausnahme von Fahrzeugen der Klassen M₂ und M₃, die sowohl für den Einsatz im Nahverkehr als auch für stehende Fahrgäste konstruiert sind) mit Sicherheitsgurten bzw. Rückhaltesystemen ausgerüstet sein, die den Vorschriften dieser Richtlinie genügen.“

— 3.1.3. wird wie folgt geändert:

„3.1.3. ... ist ferner der Einbau von Beckengurten des Typs Br4m zulässig...“ („B, Br3 oder“ wird gestrichen).“

— Nach der Nummer 3.1.9. werden vier neue Nummern mit folgendem Wortlaut angefügt:

- „3.1.10. An jedem Sitzplatz, der in Anhang XV mit dem Symbol $\mathbb{H}$, gekennzeichnet ist, müssen Dreipunktgurte eines im Anhang XV angegebenen Typs eingebaut sein, sofern nicht eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:
- Unmittelbar vor dem Sitz befinden sich ein Sitz oder sonstige Fahrzeugteile entsprechend 3.5. der Anlage 1 des Anhangs III der Richtlinie 74/408/EWG oder
 - kein Teil des Fahrzeugs befindet sich während der Fahrt im Bezugsbereich oder kann sich darin befinden oder
 - Teile des Fahrzeugs innerhalb des genannten Bezugsbereichs entsprechen den Energieaufnahmeanforderungen nach Anlage 6 des Anhangs III der Richtlinie 74/408/EWG
- in diesem Fall dürfen Zweipunktgurte des im Anhang XV vorgeschriebenen Typs vorgesehen werden.
- 3.1.11. Ungeachtet der Vorschriften nach 3.1.12. müssen alle Beifahrersitze, in die ein Airbag eingebaut ist, mit einer Warnung vor der Verwendung einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung auf diesem Sitz versehen sein. Das Warnschild in Form eines gegebenenfalls mit einem erläuternden Text versehenen Piktogramms muß dauerhaft angebracht und so angeordnet sein, daß es für eine Person, die sich anschickt, eine nach hinten gerichtete Kinderrückhalteeinrichtung auf dem betreffenden Sitz anzubringen, leicht sichtbar ist. Ein Beispiel für ein mögliches Piktogramm wird in der Abbildung 1 gezeigt. Auf jeden Fall sollte jederzeit ein dauerhafter Hinweis zu sehen sein, falls die Warnung bei geschlossener Tür nicht sichtbar ist.

Abbildung 1

Piktogramm



- 3.1.12. Die Anforderungen nach 3.1.11. gelten nicht, wenn das Fahrzeug mit einem Mechanismus ausgestattet ist, der das Vorhandensein einer nach hinten gerichteten Kinderrückhalteeinrichtung automatisch erkennt und sicherstellt, daß sich der Airbag nicht entfaltet, wenn eine Kinderrückhalteeinrichtung befestigt ist.
- 3.1.13. Bei Sitzen, die nur bei stehendem Fahrzeug benutzt werden und die in andere Richtungen gedreht oder angeordnet werden können, gelten die Vorschriften von 3.1.1. nur für die Richtungen, die entsprechend dieser Richtlinie bei auf der Straße fahrendem Fahrzeug für die normale Benutzung bestimmt sind. Eine diesbezügliche Anmerkung ist in den Beschreibungsbogen aufzunehmen.“
- Nach der Nummer 3.2.2.4. wird eine neue Nummer mit folgendem Wortlaut angefügt:
- „3.2.2.5. Die technischen Dienste müssen sicherstellen, daß, wenn die Schloßzunge im Schloßrahmen eingearastet und der Sitz nicht besetzt ist,
- die mögliche Gurtlose nicht das ordnungsgemäße Anbringen der Kinderrückhaltesysteme gemäß den Herstellerempfehlungen verhindert und
 - im Fall von Dreipunktgurten im Beckenbereich durch das Spannen des diagonalen Teilstücks des Gurtes eine Spannung von mindestens 50 N erzielt werden kann.“

— Drei neue Nummern mit folgendem Wortlaut werden angefügt:

- „4. **Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den Einbau der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme**
- 4.1. Der Antrag auf Erteilung der EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für einen Fahrzeugtyp in bezug auf den Einbau der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme ist vom Hersteller zu stellen.
- 4.2. Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in Anhang II Anlage 2 enthalten.
- 4.3. Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst ist ein für den zu genehmigenden Typ repräsentatives Fahrzeug vorzuführen.
- 5. **Erteilung der EG-Typgenehmigung**
- 5.1. Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und gegebenenfalls gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
- 5.2. Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist enthalten in:
 - 5.2.1. Anhang II, Anlage 3 für Anträge nach 2.1.;
 - 5.2.2. Anhang II, Anlage 4 für Anträge nach 4.
- 5.3. Jedem genehmigten Typ eines Sicherheitsgurtes oder Rückhaltesystems und jedem genehmigten Fahrzeugtyp wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Typ eines Sicherheitsgurtes oder eines Rückhaltesystems oder Fahrzeugtyps zuteilen.
- 6. **Veränderung des Typs und Änderungen der Typgenehmigungen**
- 6.1. Bei Veränderungen des Fahrzeugtyps oder des Typs des Sicherheitsgurtes oder der Rückhalteeinrichtung gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.“

Anhang II wird durch den folgenden Anhang II ersetzt:

„ANHANG II

TYPGENEHMIGUNGSUNTERLAGEN

Anlage 1

Beschreibungsbogen Nr. ...
betreffend die EG-Bauteil-Typgenehmigung von
Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen (77/541/EWG),
zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/36/EG

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. **Allgemeines**

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. **Beschreibung des (der) Fahrzeugs(e), für das (die) die Einrichtung bestimmt ist (sind) [falls zutreffend]**

2. **Beschreibung der Einrichtung**

2.1. Sicherheitsgurt

2.1.1. Bauart des Sicherheitsgurts (Zweipunktgurt, Dreipunktgurt, statisch, automatisch):

2.1.2. Eigenschaften des Gurtgewebes (Werkstoff, Webart, Abmessungen und Farbe):

2.1.3. Retraktortyp (Bezeichnung des Retraktors gemäß Nr. 1.1.3.2.2. des Anhangs III der Richtlinie 77/541/EWG):

2.1.3.1. Angaben über zusätzliche Funktionen, falls zutreffend:

2.1.4. Zeichnungen der starren Teile (gemäß Nr. 1.2.1. des Anhangs I der Richtlinie 77/541/EWG):

2.1.5. Abbildung des gesamten Gurtsystems, aus der die starren Teile und deren jeweilige Position ersichtlich sind:

2.1.6. Montageanweisungen, in denen u. a. der Einbau des Retraktors und seines Sensors dargestellt wird:

2.1.7. Die Gurthöhenverstelleinrichtung wird, falls vorhanden, als Teil des Gurtes betrachtet:

2.1.8. Bei einer Vorspannvorrichtung oder einem Vorspannsystem (Gurtstraffer) vollständige technische Beschreibung der Bauweise und Funktion des Sensors, falls vorhanden, einschließlich Angaben zur Art der Aktivierung sowie zur eventuell notwendigen Vermeidung einer unbeabsichtigten Aktivierung:

2.2. Rückhaltesystem

Zusätzlich zu den nach 2.1. erforderlichen Angaben:

2.2.1. Zeichnungen der relevanten Teile der Fahrzeugstruktur sowie möglicher Verstärkungen der Sitzverankerungen:

2.2.2. Zeichnungen des Sitzes, in denen Struktur, Verstelleinrichtung und Befestigungselemente des Sitzes unter Angabe der jeweils verwendeten Werkstoffe dargestellt sind:

2.2.3. Zeichnung oder Foto des Rückhaltesystems im eingebauten Zustand:

Datum, Ordner

Anlage 2

Beschreibungsbogen Nr. ...
gemäß Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (*)
betreffend die EG-Typgenehmigung eines Fahrzeugs in Bezug auf
Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme (77/541/EWG),
zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, so müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

0. Allgemeines

0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):

0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):

0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden (°):

0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:

0.4. Fahrzeugklasse (°):

0.5. Name und Anschrift des Herstellers:

0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs

1.1. Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:

9. Aufbau

9.10.3. Sitze

9.10.3.1. Anzahl:

9.10.3.2. Lage und Anordnung:

9.10.3.2.1. Sitzplatz (Sitzplätze), der (die) nur zur Benutzung bei stehendem Fahrzeug vorgesehen ist (sind):

9.10.3.4. Technische Merkmale: Beschreibung und Zeichnungen (°)

9.10.3.4.1. der Sitze und ihrer Verankerungen:

9.10.3.4.2. der Einstelleinrichtung:

9.10.3.4.3. der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen:

9.10.3.4.4. der Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind:

9.12. Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme

9.12.1. Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme sowie der Sitze, für die sie vorgesehen sind:

(*) Die in diesem Beschreibungsbogen verwendeten Nummern und Fußnoten entsprechen denen aus Anhang I der Richtlinie 70/156/EWG.

Auf diese Richtlinie nichtzutreffende Nummern sind ausgelassen.

(°) Die Angaben unter 9.10.3.4. werden, falls verfügbar, durch die Typgenehmigungsnummer ersetzt. Liegt keine Typgenehmigungsnummer vor, ist der einschlägige Prüfbericht gemäß der Richtlinie 74/408/EWG beizufügen.

		Vollständiges EG- Typgenehmigungs- zeichen	Variante (gegebenenfalls)	Einrichtung zur Höhenverstellung des Gurts (ja/nein/fakultativ)
Erste Sitzreihe	R			
	M			
	L			
Zweite Sitzreihe ⁽²⁾	R			
	M			
	L			

(R = rechte Seite, M = Mitte, L = Linke Seite)

9.12.2. Art und Lage zusätzlicher Rückhaltesysteme (ja/nein/fakultativ):

		<i>Airbag</i> vorn	seitlicher <i>Airbag</i>	Gurtstraffer
Erste Sitzreihe	R			
	M			
	L			
Zweite Sitzreihe ⁽²⁾	R			
	M			
	L			

(R = rechte Seite, M = Mitte, L = linke Seite)

9.12.3. Anzahl und Lage der Gurtverankerungen sowie Nachweis der Übereinstimmung der Richtlinie 76/115/EWG (d. h. EG-Typgenehmigungsnummer oder Prüfbericht):

Datum, Ordner

⁽²⁾ Erforderlichenfalls kann die Tabelle für Fahrzeuge mit mehr als zwei Sitzreihen oder mehr als drei über die Breite des Fahrzeugs verteilte Sitze erweitert werden.

Anlage 3

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der
Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung ⁽¹⁾,
- die Erweiterung der Typgenehmigung ⁽¹⁾,
- die Verweigerung der Typgenehmigung ⁽¹⁾,
- den Entzug der Typgenehmigung ⁽¹⁾,

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie .../.../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/ an der selbständigen technischen Einheit ⁽¹⁾ ⁽²⁾ vorhanden:
.....
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse ⁽¹⁾ ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. (Gegebenenfalls) Bemerkungen: siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „x“ darzustellen (z. B. ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß Teil A des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die EG-Bauteil-Typgenehmigung von Sicherheitsgurten und Rückhaltesystemen gemäß der Richtlinie
77/541/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG

1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Bauart:
(Zutreffendenfalls sind die unter 1.3. und 1.4. des Anhangs III vorgeschriebenen Symbole und
Zeichen zu verwenden; Angabe zusätzlicher Merkmale, wie Höhenverstellung, Gurtstraffer usw.)
- 1.2. Fahrzeuge, für die die Einrichtung ausgelegt ist:
- 1.3. Stelle im Fahrzeug, an der die Einrichtung angebracht ist:
5. Anmerkungen:

Anlage 4

MUSTER

(Größtformat: A4 (210 × 297 mm))

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN

Stempel der
Behörde

Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung⁽¹⁾,
- die Erweiterung der Typgenehmigung⁽¹⁾,
- die Verweigerung der Typgenehmigung⁽¹⁾,
- den Entzug der Typgenehmigung⁽¹⁾,

des Typs eines Fahrzeugs/Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ gemäß der Richtlinie .../.../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG.

Typgenehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

ABSCHNITT I

- 0.1. Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2. Typ und allgemeine Handelsbezeichnung(en):
- 0.3. Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/ an der selbständigen technischen Einheit⁽¹⁾ ⁽²⁾ vorhanden:
- 0.3.1. Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4. Fahrzeugklasse⁽¹⁾ ⁽³⁾:
- 0.5. Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.7. Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten Lage und Anbringungsart des EG-Typegenehmigungszeichens:
- 0.8. Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

ABSCHNITT II

1. (Gegebenenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag
2. Für die Durchführung der Prüfungen verantwortlicher technischer Dienst:
3. Datum des Prüfprotokolls:
4. Nummer des Prüfprotokolls:
5. (Gegebenenfalls) Bemerkungen: siehe Nachtrag
6. Ort:
7. Datum:
8. Unterschrift:
9. Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Zeichen in den Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (z. B. ABC??123??).

⁽³⁾ Gemäß Teil A des Anhangs II der Richtlinie 70/156/EWG.

Nachtrag zum EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Typgenehmigung eines Fahrzeugs in bezug auf die Richtlinie 77/541/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG

1. Zusätzliche Angaben
- 1.1. Bezeichnung der Sicherheitsgurte oder Rückhaltesysteme, die in das Fahrzeug eingebaut werden können
- 1.1.1. Fabrikmarke:
- 1.1.2. Bauteil-Typgenehmigungszeichen:
- 1.1.3. Anbringungsstelle an dem Fahrzeug:
- 1.2. Sicherheitsgurtverankerungen
- 1.2.1. Typgenehmigungsnummer:
- 1.3. Sitze
- 1.3.1. Typgenehmigungsnummer, falls vorhanden:
5. Anmerkungen:

Anhang III wird wie folgt geändert:

— Nummer 1.1.2. erhält folgende Fassung:

„1.1.2. In der Nähe des Rechtecks die ‚Grundgenehmigungsnummer‘, die in Abschnitt 4 der Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG enthalten ist und der die beiden Ziffern vorangestellt sind, die die laufende Nummer der letzten größeren technischen Änderung der Richtlinie 77/541/EWG zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung angeben. Bei dieser Richtlinie ist die laufende Nummer 04.“

— Nummer 2: In den vier Abbildungen wird die Nummer „2439“ durch „04 2439“ ersetzt.

— In den Nummern 2.1., 2.2., 2.3. und 2.4. wird der Begriff „unter der Nummer 2439“ ersetzt durch „gemäß dieser Richtlinie (04) unter der Grundgenehmigungsnummer 2439“.

— Die Anmerkung am Ende von Anhang III erhält folgende Fassung:

Die Grundgenehmigungsnummer und das (die) Zusatzzeichen ist (sind) in der Nähe des Rechtecks anzubringen.

Anhang XV (siehe Richtlinie 90/628/EWG) wird wie folgt geändert:

Die Tabelle sowie die erläuternden Anmerkungen erhalten folgende Fassung:

ANHANG XV

Übersicht über die Mindestanforderungen für Sicherheitsgurte und Retraktoren

Fahrzeug- klasse	Nach vorn gerichtete Sitze					Nach hinten gerichtete Sitze
	Seitensitze		Mittelsitze			
	Vorn	Andere	Vorn	Andere		
M ₁	Ar4m	Ar4m Br4m ☐	B, Br3, Br4m oder A, Ar4m *	B, Br3, Br4m		B, Br3, Br4m
		§ 3.1.3 Beckengurt zulässig, sofern der Sitz an einem Durchgang liegt	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet			
M ₂ ≤ 3,5 t	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm	Ar4m, Ar4Nm		Br3, Br4m, Br4Nm
M ₂ > 3,5 t	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm ☐	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm ☐	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm ☐	Br3, Br4m, Br4Nm oder Ar4m, Ar4Nm ☐		Br3, Br4m, Br4Nm
	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10	Ist ein Beckengurt zulässig, vgl. Bedingungen nach § 3.1.10		
N ₁	Ar4m, Ar4Nm	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #		Keine
N ₂		§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		
	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder A, Ar4m, Ar4Nm *	B, Br3, Br4m, Br4Nm oder keine #		Keine
N ₃	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet sowie für den Fahrersitz	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich	§ 3.1.7 Beckengurt zulässig, sofern sich die Windschutzscheibe nicht im Bezugsbereich befindet	§ 3.1.8 & 9 Beckengurt an exponierten Sitzen erforderlich		

A: Dreipunktgurt (Becken- und Schulterschraßgurt)

B: Zweipunktgurt (Beckengurt)

r: Retraktor

m: Retraktor mit Notverriegelung mit mehrfacher Empfindlichkeit

3: Retraktor mit automatischer Verriegelung

4: Retraktor mit Notverriegelung

N: Erhöhte Ansprechschwelle (siehe Anhang 1, § 1.8.3 - 1.8.5)

Anmerkung: In allen Fällen können Gurte des Typs S anstelle von Gurten des Typs A oder B eingebaut werden, sofern Verankerungen gemäß der Richtlinie 76/115/EWG verwendet werden.*

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN
DER MITGLIEDSTAATEN

BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
vom 8. Juli 1996
zur Ernennung eines Richters beim Gerichtshof der Europäischen Gemein-
schaften

(96/429/Euratom, EGKS, EG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIED-
STAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 167,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere
auf Artikel 32b,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 139,

in der Erwägung, daß nach Artikel 7 des Protokolls über
die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemein-
schaft und den entsprechenden Vorschriften der Proto-
kolle über die Satzungen des Gerichtshofes der Europä-
ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Euro-
päischen Atomgemeinschaft und aufgrund des Todes von
Fernand Sockweiler für die Dauer der verbleibenden
Amtszeit von Fernand Sockweiler ein Richter zu
ernennen ist —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Für die Zeit ab dem 11. Juli 1996 bis einschließlich
6. Oktober 1997 wird zum Richter beim Gerichtshof der
Europäischen Gemeinschaft ernannt: Romain Schintgen.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

Der Präsident

R. QUINN

**BESCHLUSS
DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN**

vom 8. Juli 1996

zur Ernennung eines Mitglieds des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(96/430/Euratom, EGKS, EG)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 168a,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140a,

gestützt auf den Beschluß 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichtshofs erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Herr Romain Schintgen, Mitglied des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, wird mit Beschluß des heutigen Tages zum Richter beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ernannt.

Gemäß den Artikeln 7 und 44 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft und den entsprechenden Vorschriften der Protokolle über die Satzungen des Gerichtshofes der Europä-

ischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft ist ein Mitglied des Gerichts erster Instanz für die verbleibende Amtszeit von Herrn Romain Schintgen, d. h. bis einschließlich 31. August 1998, zu ernennen —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Ab dem 11. Juli 1996 bis einschließlich 31. August 1998 wird zum Mitglied des Gerichts erster Instanz ernannt: Herr Marc Jaeger.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juli 1996.

Der Präsident

R. QUINN
